

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 14.09.2011, Nr. 20/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

157	Naturnahe Entwicklung des Gewinghauser Baches von Gewässerstation km 0+138 bis Gewässerstation km 0+178 in der Stadt Bünde	Seite 2
158	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
159	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
160	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
161	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
162	Förderung von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in Vlotho, Gemarkung Vlotho, Flur 6, Flurstücke 52 und 81, durch die Stadtwerke Vlotho GmbH	Seite 3
163	Ausbau (Verlegung) der Gewässer 25.NGE tlw. und 25.NGE.2 und Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der interkommunalen Entlastungsstraße „In der Lohge“ in Bünde	Seite 3
164	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 4
165	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	Seite 4
166	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
167	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
168	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
169	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
170	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
171	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
172	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 5
173	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bielefeld über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	Seite 6
174	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 6
175	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 6

176 Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung Seite 6

Bekanntmachungen der Stadt Herford

177 Bekanntmachung der Stadt Herford über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.75 „Hochstraße/Eupener Straße“ Seite 7

178 Bekanntmachung der Stadt Herford über den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“ Seite 8

179 Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Herford I Seite 9

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

180 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford Seite 10

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

181 Fundsachenversteigerung Seite 11

Bekanntmachungen des Kreises Herford

157

Naturnahe Entwicklung des Gewinghauser Baches von Gewässerstation km 0+138 bis Gewässerstation km 0+178 in der Stadt Bünde

Die Kommunalbetriebe Bünde planen die naturnahe Entwicklung des Gewinghauser Baches von Stat. 0+138 bis Stat. 0+178 in Bünde und haben dazu die Plangenehmigung nach § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 15.08.2011

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

158

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

159

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

160

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

161

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

162

Förderung von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in Vlotho, Gemarkung Vlotho, Flur 6, Flurstücke 52 und 81, durch die Stadtwerke Vlotho GmbH

Die Stadtwerke Vlotho GmbH, Weserstraße 9, 32602 Vlotho, haben eine wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in Vlotho, Gemarkung Vlotho, Flur 6, Flurstücke 52 und 81, in einer Menge von bis zu 625.000 m³/Jahr beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Durch die von der Stadtwerke Vlotho GmbH geplanten Förderung sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 19.08.2011

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

163

Ausbau (Verlegung) der Gewässer 25.NGE tlw. und 25.NGE.2 und Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der interkommunalen Entlastungsstraße „In der Lohge“ in Bünde

Gegen die von der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, gemäß § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) am 23.03.2011 beantragte Planfeststellung für den Ausbau (Verlegung) der Gewässer 25.NGE tlw. und 25.NGE.2 mit künftiger Nutzung als Entwässerungsgräben (Straßenseitengräben) sowie die

Zustimmung zum Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der interkommunalen Entlastungsstraße „In der Lohge“ sind Einwendungen erhoben worden.

Die eingegangenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in dem Erörterungstermin am

**Dienstag, 27.09.2011, 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Bünde,
Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde
Sitzungssaal 105,**

erörtert.

Nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Erörterung ist **nicht** öffentlich.

Herford, 22.08.2011

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

164

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

165

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (ABl. Reg. Dt. 2011, Nr. 33 vom 15. August 2011) bekannt gemacht wurde.

Herford, den 23. August 2011
Kreis Herford

gez. Christian Manz
Landrat

166

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

167

**Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

168

**Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

169

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

170

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

171

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

172

**Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

173

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bielefeld über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bielefeld über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs bei Stadt-/Kreisgrenzen überschreitenden Linien im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (ABI. Reg. Dt. 2011, Nr. 34 vom 22. August 2011) bekannt gemacht wurde.

Herford, den 08. September 2011
Kreis Herford

gez. Christian Manz
Landrat

174

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

175

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

176

Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

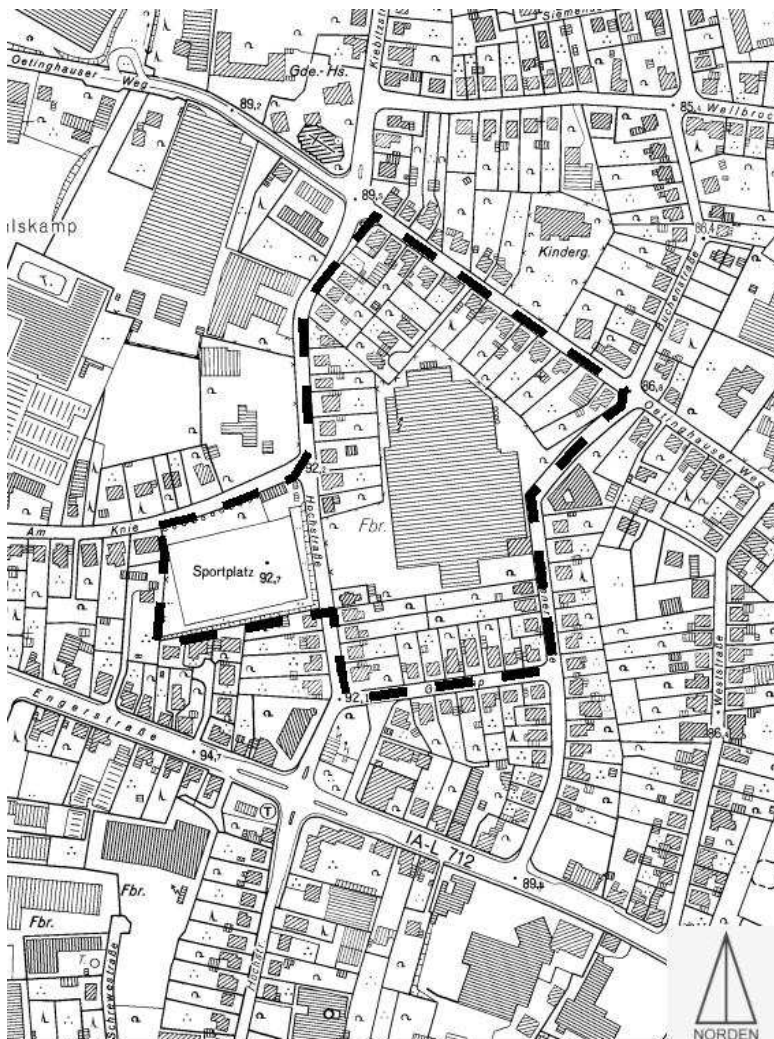
Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

Bekanntmachungen der Stadt Herford

177

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.75 „Hochstraße/ Eupener Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.75 „Hochstraße/ Eupener Straße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 12.04.2011 (BGBl. IS. 619, 633f.) beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im nordöstlichen zentralen Stadtgebiet von Herford und wird begrenzt durch den Oetinghauser Weg im Norden, die Eupener Straße im Osten und die Straße Glinkamp im Süden. Die westliche Grenze bildet im wesentlichen die Hochstraße, wobei die ehemalige Sportplatzfläche südlich der Straße „Am Knie“ und westlich der Hochstraße in den Geltungsbereich einbezogen ist. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.

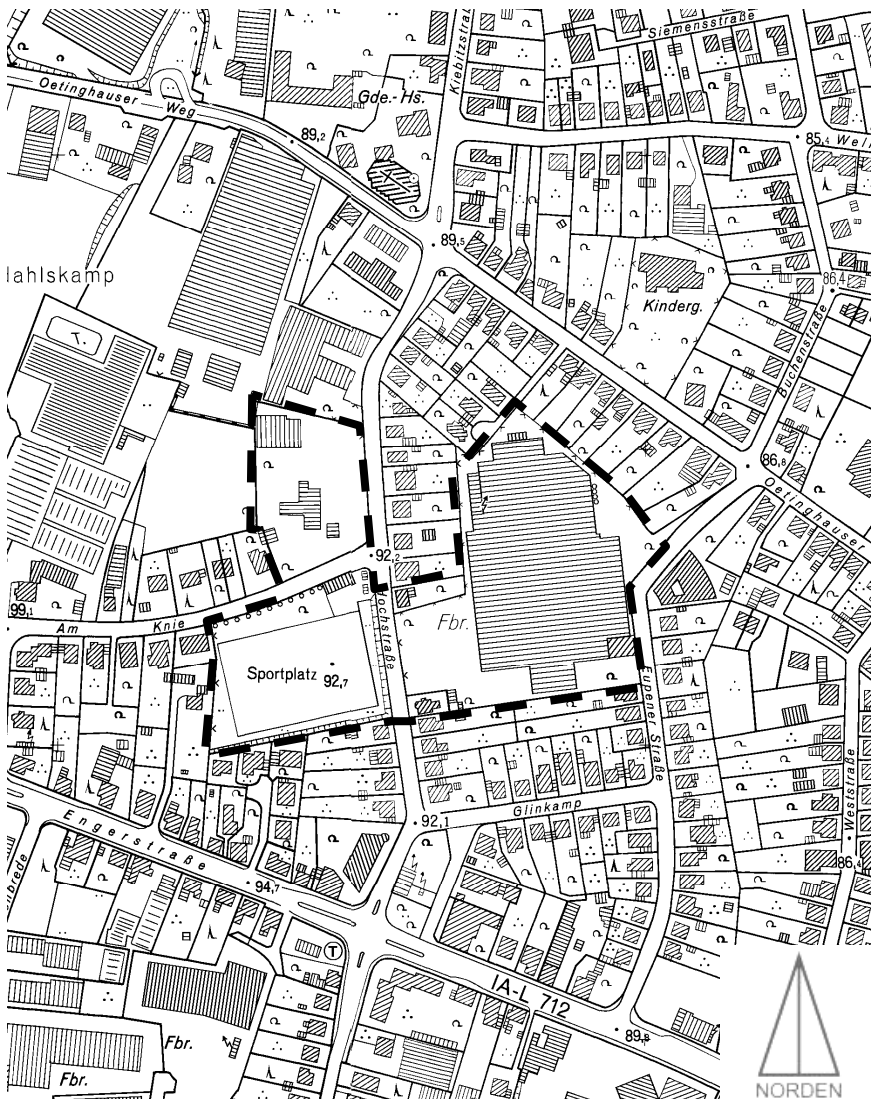
Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2 a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung als Umweltbericht dargelegt.

Für Fragen zu diesem Bebauungsplan steht Ihnen Frau Maike Wöhler (Tel.: 05221/ 189-6363) dienstags und donnerstags zur Verfügung.

Herford, den 01.09.2011
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

Bekanntmachung der Stadt Herford über den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 12.04.2011 (BGBl. IS. 619, 633f.) gefasst. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche beidseitig der Hochstraße zwischen Oetinghauser Weg und Engerstraße.

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.

Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung als Umweltbericht dargelegt.

Für Fragen zu dieser Flächennutzungsplanänderung steht Ihnen Frau Maike Wöhler (Tel.: 05221/189-6363) dienstags und donnerstags zur Verfügung.

Herford, den 01.09.2011
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

179

Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Herford I

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 Herrn Bodo Theermann, Oetinghauser Weg 51, 32051 Herford als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Herford I (Radewig, Laar, Diebrock, Herringhausen, Eickum) für die Dauer von 5 weiteren Jahren wiedergewählt. Der Direktor des Amtsgerichts Herford hat die Wiederwahl von Herrn Theermann für die Dauer von fünf weiteren Jahren als Schiedsperson für den Schiedsbezirk I am 01.08.2011 bestätigt.

Herford, 23.08.2011

Bruno Wollbrink
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

180

Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2009 wurde nach Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbandes am 23.5.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Seite 111, bekannt gemacht. Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes ist am 24.5.2011 in Kraft getreten.

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.3.2011 wird auf diese Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), hingewiesen.

Bünde, 15.08.2011

Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

181

Fundsachenversteigerung

Am Samstag, den 01.10.2011 wird ab 13.00 Uhr auf dem Festplatz der Stadt Löhne, Lübbecker Straße 30, 32584 Löhne im Rahmen des Löhner Oktoberfestes eine öffentliche Fundsachenversteigerung durchgeführt. Zur Versteigerung gelangen:

28 Fahrräder, 1 Groß-Bildleinwand, Schmuck, Uhren, Taschen, Kleidung und weitere Gegenstände

Die Fundgegenstände können 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung besichtigt werden. Eine Liste der zu versteigernden Gegenstände liegt am Versteigerungstag aus und kann unter www.loehne.de eingesehen werden.

Evtl. Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum Versteigerungstermin im Fundbüro der Stadt Löhne geltend zu machen.

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Im Auftrag
gez. Greinke

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 07.10.2011 und der 14.10.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.